OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653873/2/MS

Datum:
Linz, 17. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. April 2026, GZ: PAD/25/01638027/001/VW, FE-1329/2025, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Restentziehungsdauer von 71 Tagen mit der Zustellung dieses Erkenntnisses beginnt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. April 2026, GZ: PAD/25/01638027/001/VW, FE 1329/2025, wurde die Lenkberechtigung, allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Dauer von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen, wobei die Dauer, in welcher der Führerschein vorläufig abgenommen gewesen war, der Entzugsdauer angerechnet wurde und eine rechtliche Entzugsdauer von 71 Tagen verblieb.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 13. Mai 2026 zugestellt wurde, richtet sich die am 3. Juni 2026 eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und durchzuführen sowie der Beschwerde Folge zu geben und den Bescheid aufzuheben und das Verfahren ersatzlos einzustellen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2026 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in den Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-607848.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte trotz Verhandlungsantrag des Beschwerdeführers entfallen, da bereits im durchgeführten, das Strafverfahren betreffenden Beschwerdeverfahren unter der Aktenzahl LVwG-607848 eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde (VwGH 11. Mai 2016, Ra 2016/11/0062).

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer wurde mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. September 2025, GZ: VStV/925301410164/2025, wegen der Verwaltungsübertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO mit einer Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft und ihm zur Last gelegt, er habe am 29. Juli 2025, um 14:35 Uhr in C__, D-Straße, 169 m vom Standort der Beamten entfernt – Parkplatz D-Straße, von E__ kommend in Fahrtrichtung F__ mit dem Pkw, Kennzeichen: aaa (D), außerhalb eines Ortsgebietes, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 73 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Ihren Gunsten abgezogen worden.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2025, GZ: LVwG-607848/8ad/RW/JL, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen, im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen. Die Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe wurden herabgesetzt.

Dem Beschwerdeführer war der Führerschein vom 29. Juli 2025 bis zum 20. August 2025 vorläufig abgenommen worden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur GZ: LVwG-607848, insbesondere aus dem Verhandlungsprotokoll vom 3. Dezember 2025.

Im bekämpften Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde nicht ausgeschlossen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4)

angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2025, GZ: LVwG-607848/8ad/RW/JL, wurde die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. September 2025, GZ: VStV/925301410164/25, mit dem der Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO bestraft worden war, im Schuldspruch rechtskräftig abgewiesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Kraftfahrbehörde an rechtskräftige Straferkenntnisse und Strafverfügungen gebunden (z.B. VwGH 14. März 2000, 99/11/0244; 18. Dezember 1997, 96/11/0038). Das heißt, dass die dem Beschwerdeführer im angeführten Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen anzunehmen ist.

In Bindung an das angeführte Straferkenntnis der belangten Behörde, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Dezember 2025, GZ: LVwG-607848/8ad/RW/JL, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 FSG verwirklicht hat.

Gemäß § 26 Abs. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern

begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt –
1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate zu betragen.

Gemäß § 26 Abs. 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs. 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

Aus dem oben angeführten Sachverhalt steht zweifelsfrei fest, dass der Beschwerdeführer außerhalb des Ortsgebiets die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 73 km/h überschritten hatte. Aufgrund der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat bei der Verwirklichung dieses Sachverhalts die Entzugsdauer mindestens drei Monate zu betragen. Weiters ist der Vorschreibung des § 26 Abs. 4 erster Satz FSG entsprochen, da das Strafverfahren erster Instanz durch die angeführte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abgeschlossen ist.
Auf das Vorliegen einer aktuellen Gefährdung kommt es entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht an.

Die in § 26 umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum bzw. einem Mindestzeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 23. März 2004, 2004/11/0008).

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid die Mindestentzugsdauer von drei Monaten festgesetzt und diese nicht überschritten, womit eine Wertung zu entfallen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung haben private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 20. Februar 2001, 2000/11/0281; 30. Mai 2001, 2001/11/0081; 25. Februar 2003, 2003/11/0017).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß